

Gesundheitliche Beratung für Prostituierte

Seit 1. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen in Kraft.

Das Prostituiertenschutzgesetz gilt in ganz Deutschland für alle Prostituierten, ihre Kundinnen und Kunden und Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben.

Ziel ist, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten, dass sie darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Warum eine gesundheitliche Beratung?

Bevor Sie sich als Prostituierte anmelden können, müssen Sie zu einer gesundheitlichen Beratung gehen. Diese Beratung wird im Kreis Groß-Gerau im Gesundheitsamt, Wilhelm-Seipp-Straße 9, durchgeführt.

Wichtig ist, dass es sich um eine Beratung und **keine** Untersuchung handelt.

Wie läuft die gesundheitliche Beratung ab?

Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Wichtig: Das Gespräch ist vertraulich, es werden keine Informationen weitergegeben. Sie können also auch über andere Dinge sprechen, z. B. wenn Sie alleine nicht weiter wissen und Rat und Hilfe brauchen.

Sprechen Sie bzw. der/die Prostituierte kein oder nur wenig Deutsch, kann noch eine weitere Person beim Gespräch mit dabei sein, die übersetzt – aber nur wenn die Behörde und die beratene Person zustimmen. Auch dann bleibt das Gespräch vertraulich.

Nach der gesundheitlichen Beratung erhalten Sie eine Bescheinigung, die auf den Vor- und Nachnamen ausgestellt wird. Diese brauchen Sie für die Anmeldung.

Wer möchte, dass auf dieser Bescheinigung nicht der richtige Name steht, kann eine zusätzliche Bescheinigung mit seinem Aliasnamen bekommen. Der Aliasname auf der Gesundheitsbescheinigung und der auf der Anmeldung muss derselbe sein.

Wie oft muss die gesundheitliche Beratung stattfinden?

Bei Personen **ab** 21 Jahren muss die gesundheitliche Beratung alle zwölf Monate wiederholt werden. Personen, **die jünger** als 21 Jahre alt sind, müssen die Beratung alle sechs Monate wiederholen.

Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung müssen Sie bei der Arbeit dabei haben.

Für Eilige:

Der schnelle Weg zur gesundheitlichen Beratung

1. Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06152-989132 oder -206 mit Angabe, ob ein Dolmetscher notwendig ist.
2. Persönliches Erscheinen zu dem vereinbarten Termin im Fachbereich Gesundheit- und Verbraucherschutz, Zimmer 028 - Erdgeschoss, Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau, mit Personalausweis oder einem anderen Ausweisdokument.
3. Durchführung des Beratungsgesprächs mit einer Mitarbeiterin und ggf. einer Dolmetscherin.
4. Ausstellung der kostenpflichtigen Bescheinigung – namentlich oder unter Alias - über die erfolgte gesundheitliche Beratung.
5. Anmeldung bei der zuständigen Behörde.

Das Gesundheitsamt des Kreises Groß-Gerau informiert:

Was passiert nach der gesundheitlichen Beratung?

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit ab dem 1. Juli 2017 persönlich anmelden. Die Anmeldepflicht gilt für alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Nach der gesundheitlichen Beratung müssen Sie sich deshalb bei der zuständigen Behörde anmelden.

Wichtig:

Zuständig ist die Behörde an dem Ort, an dem Sie überwiegend arbeiten möchten.

Für den Kreis Groß-Gerau gilt:

- Möchten Sie hauptsächlich in Biebesheim oder Stockstadt arbeiten, müssen Sie sich in der Kreisverwaltung Groß-Gerau, Fachdienst Kommunalaufsicht, Wahlen, Ordnungs- und Gewerberecht anmelden.
- Möchten Sie in einer anderen Stadt des Kreises Groß-Gerau hauptsächlich arbeiten, müssen Sie sich beim Ordnungsamt der jeweiligen Stadt anmelden.

Wenn Sie die Prostitution in mehreren Städten oder Bundesländern ausüben wollen, müssen Sie dies bei der Anmeldung angeben. Die Orte werden in die Anmeldebescheinigung eingetragen. Kommt später ein neuer Ort hinzu, müssen Sie diesen nachtragen lassen. Wenn Sie mal zum Beispiel aus besonderem Anlass an einem anderen Ort arbeiten, ohne dies vorher geplant zu haben, müssen Sie dies aber nicht nachträglich anzeigen.

Bei der Anmeldung erhalten Sie Informationen zu ihren Rechten und Pflichten, zu Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen wie zum Beispiel Notruf-Telefonnummern.

Krankenversicherung:

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er dringend medizinische Hilfe braucht. Darum ist die Krankenversicherung sehr wichtig – auch wenn man nur vorübergehend in Deutschland lebt und arbeitet.

In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Das heißt: Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss entweder in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein.

Ein Merkblatt der Spitzenverbände der gesetzlichen und der privaten Krankenkassen informiert speziell über die Krankenversicherung für Prostituierte in Deutschland.

Die Information steht auch in mehreren Sprachen übersetzt zur Verfügung. Das [Merkblatt](#) ist hier zu finden.

Nähere Informationen sind auch direkt bei den Krankenkassen vor Ort zu bekommen.